



Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg über Testungen in schlachtenden und/oder zerlegenden Betrieben auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg vom 01.11.2021

1. **Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg über Testungen in schlachtenden und/oder zerlegenden Betrieben auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg vom 01.11.2021 wird widerrufen.**
2. Es wird auf die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24.08.2021 verwiesen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Der Widerruf tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Begründung

Der Landkreis Cloppenburg hat am 01.11.2021 die o. g. Allgemeinverfügung erlassen. Inzwischen wurde seitens des Landes Niedersachsen eine neue Fassung der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) veröffentlicht, welche widersprechende und inhaltsgleiche Regelungen der Kommunen ersetzt. Weitergehende Regelungen der Kommunen bleiben jedoch bestehen. Im Rahmen der o. g. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg wurden keine weitergehenden Regelungen getroffen. Im Interesse einer verständlichen und eindeutigen Rechtslage wird die Allgemeinverfügung deshalb aufgehoben. Der Widerruf ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist geeignet, erforderlich und angemessen. Daher wird gemäß § 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die unter Ziffer 1 bezeichnete Allgemeinverfügung widerrufen.

Rechtlicher Hinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cloppenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Cloppenburg, den 10.11.2021

Johann Wimberg
Landrat